

# Minijob-Zentrale Die Minijobs im Widerstreit politischer Interessen

Von Ulrich Pott, Roman Pfeiffer und Thorsten Vennebusch

## Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung zum 1. April 2003

Seit mittlerweile vier Jahren sind die durch das zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt festgelegten Neuregelungen der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (sogenannte Minijobs) in Kraft. Seitdem ist die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) errichtete Minijob-Zentrale in Deutschland die zentrale Stelle für die Abwicklung des Melde- bzw. Beitragsverfahrens. Arbeitgeber rechnen nur mit einer einzigen Stelle ab und nicht wie früher mit ca. 350 Krankenkassen und ca. 700 Finanzämtern. Auch bietet die Minijob-Zentrale ein einheitliches Service- und Informationsangebot rund um Minijobs.

Anstoß für die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Jahr 2003 war die Lösung zentraler Probleme des Arbeitsmarktes. Konkret wurden mit dieser Reform die folgenden Ziele verbunden:

- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Niedriglohnsektor durch die Bereitstellung flexiblerer Gestaltungsmöglichkeiten bei Erhaltung der sozialen Absicherung durch Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung<sup>1</sup>,
- Integration von Arbeitslosen durch Anreiz zur Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung, die in eine nicht geringfügige Beschäftigung mündet (Brückenfunktion)<sup>2</sup> und
- Eindämmung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vor allem in Privathaushalten<sup>3</sup>.

Neben diesen grundsätzlichen Zielen wurde mit der Neuregelung auch auf die heftige Kritik aus der Wirtschaft an der Reform der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus dem Jahr 1999 reagiert. Von den Kritikern wurde u. a. vor dem Bundesverfassungsgericht der Verlust von Arbeits-

plätzen und die Gefährdung der Wirtschaft moniert. Es wurde insbesondere bemängelt, dass die Regelung aus dem Jahr 1999 eine unzumutbare Verteuerung der geringfügigen Beschäftigung bedeutete und diese durch höhere Abgaben für die Beschäftigten unattraktiv wurde. Im Übrigen wurde der erhöhte Verwaltungsaufwand erheblich kritisiert.<sup>4</sup>

## Rückblick und aktuelle politische Diskussion

Seit dem Inkrafttreten der Minijob-Regelungen am 1. April 2003 steht die Minijob-Zentrale im ständigen engen Kontakt mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Auf Grundlage der in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen und Eindrücke mit dem Arbeitsmarktinstrument „Minijob“ wird im Rahmen dieses Artikels detailliert auf bislang nicht zu verifizierende Thesen, die immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind, eingegangen. Der Aufsatz soll unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Minijob-Zentrale und der KBS einen Beitrag zur Versachlichung liefern.

Neben einer breit angelegten und schon seit mehreren Jahren geführten Auseinandersetzung über die Einführung von tarifvertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Mindestlöhnen oder verschiedenen Kombilohnmodellen wird insbesondere auch konkret

auf Ergebnisse von verschiedenen Studien und Publikationen eingegangen. Beispielhaft sind hier die Expertise des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung<sup>5</sup>, ein Gutachten des Wirtschaftsweisen Prof. Dr. Peter Bofinger zum Thema „Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis“<sup>6</sup> und der Bericht 2006 der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt<sup>7</sup> zu nennen.

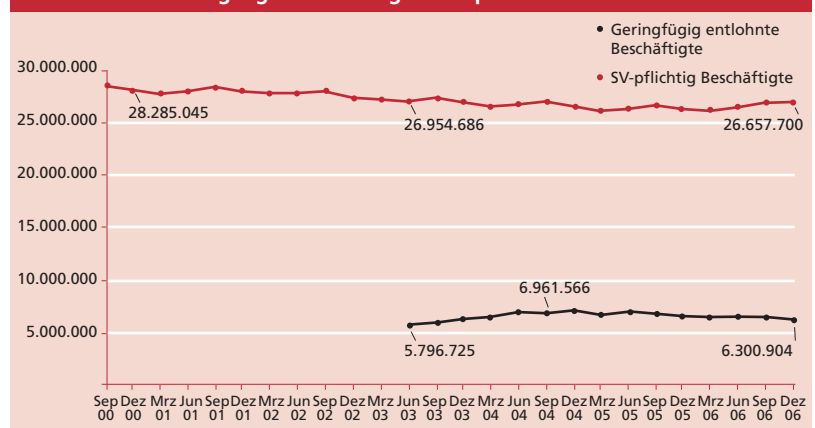
In diesem Zusammenhang gibt es auch Überlegungen zu einer abermaligen (teilweisen) Neuregelung der Minijobs. In der öffentlichen Diskussion wird oftmals mit unzutreffenden oder veralteten Daten und Fakten argumentiert, welche die eigentliche Charakteristik des Minijobs nicht richtig darstellen. Es muss beispielsweise als problematisch angesehen werden, dass u. a. auch die genannten Gutachten auf Datensätzen aus den Jahren vor 2003 bzw. 2004 basieren. Aktuelle Entwicklungen der bei der Minijob-Zentrale gemeldeten Beschäftigungen können somit nicht oder nur ansatzweise wiedergegeben werden.

## Minijobs – 10 Fakten für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung

### 1. Minijobs sind eine flexible Ergänzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen

Die Entwicklung der Minijobs lässt sich in zwei Phasen aufteilen. In einem als Aufbauphase zu bezeichnenden Zeitraum von Juni 2003 bis September 2004 stieg die Anzahl der Minijobs stark von 5,80 Mio. auf 6,96 Mio. Beschäftigte an (+1,16 Mio.). Seitdem hat sich die Zahl der gemeldeten geringfügig Beschäftigten jedoch bis De-

Grafik 1: Beschäftigungsentwicklung seit September 2000



zember 2006 kontinuierlich auf 6,30 Mio. Beschäftigte reduziert (-0,66 Mio.). Ein vielfach behauptetes konstantes Ansteigen der Minijobs liegt somit schon seit mehr als zwei Jahren nicht mehr vor (*Grafik 1*).<sup>8</sup>

Bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der Minijob-Regelungen hat die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich abgenommen (von Dezember 2000 bis März 2003: -0,99 Mio. Beschäftigte). In einem vergleichbaren Zeitraum nach der Gesetzesänderung (Dezember 2003 bis März 2006) setzte sich dieser Trend mit einem Rückgang von 0,79 Mio. Beschäftigten fort. Dieser Rückgang liegt jedoch deutlich unter dem Wert von Dezember 2000 bis März 2003. Der Abbau von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen hat sich also erheblich verlangsamt. Führt man, um saisonale bedingte Schwankungen am Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, einen Jahresvergleich durch, so ist festzustellen, dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung seit Juni 2006 sogar erstmals wieder ansteigt (*Grafik 2*).<sup>9</sup>

Detaillierte Untersuchungen der Entwicklung von Minijobs und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen in einzelnen Wirtschaftszweigen haben zudem gezeigt, dass Minijobs genau in den Branchen angewachsen sind, in denen sich auch die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen am stärksten entwickelt haben. Eine als Anzeichen für eine Substitution zu wertende gegenläufige Entwicklung der beiden Beschäftigungsformen ist nicht festzustellen. Hohe Korrelationskoeffizienten belegen diese Beobachtungen. Dies gilt auch für die Wirtschaftszweige „Gastge-

werbe“ und „Handel“. Obwohl insbesondere diesen beiden Branchen immer wieder unterstellt wird, dass Minijobs zu Lasten von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen entstanden sind, können derartige Behauptungen durch eine Relationenbetrachtung leicht widerlegt werden. *Tabelle 1* stellt für die beiden Branchen dar, wieviele Minijobs zum

Bis Ende 2006 stieg dieser Wert um 1,26 Mio. auf 39,62 Mio. an.

Laut Aussage des Arbeitskreises der „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“ wird der Anstieg der Erwerbstätigen insbesondere durch eine Zunahme der Arbeitnehmer und nicht durch einen Anstieg der Selbständigen getragen. Neben dem Zu-

**Tab. 1: Anzahl der Minijobs pro sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung**

	Dezember 2003	Dezember 2004	Dezember 2005	Dezember 2006
Handel	0,326	0,363	0,331	0,320
Gastgewerbe	0,813	0,956	0,888	0,846

jeweiligen Stichtag auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entfallen.

Lag beispielsweise im Dezember 2003 die Anzahl der Minijobs pro sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Handel bei 0,326, so hat sich dieser Wert bis zum Dezember 2006 nach zwischenzeitlichem Ansteigen wieder auf 0,320 verringert. Ähnlich sieht es im Gastgewerbe aus. Hier erhöhte sich der Anteil der Minijobs zwar von Dezember 2003 bis 2004 von 0,813 auf 0,956 um dann jedoch bis Dezember 2006 wieder auf 0,846 zu fallen. Von einer dauerhaften Substitution kann daher auch in diesen beiden Branchen nicht die Rede sein.

**2. Minijobs schaffen neue Beschäftigungsmöglichkeiten**

Die Zahl der Erwerbstätigen hat sich in Deutschland seit Einführung der Minijob-Regelungen im Jahr 2003 deutlich erhöht. Das Bundesamt für Statistik verzeichnete im ersten Quartal 2003 insgesamt 38,36 Mio. Erwerbstätige.

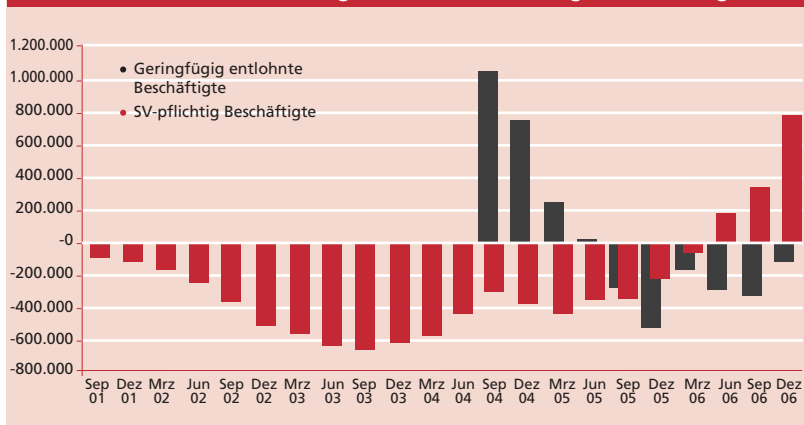
wachs von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen wird die Zunahme der geringfügigen Beschäftigungen in Haupterwerbstätigkeit als Hauptgrund für diese positive Entwicklung der Erwerbstätigkeit angesehen.<sup>10</sup>

**3. Minijobs dämmen in hohem Maße illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit ein**

Minijobs haben, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, eine hohe Bedeutung bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit. Zum ersten Mal in der Geschichte Deutschlands konnte mit Einführung der Minijobs im Jahr 2003 die Größe der Schattenwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden. Begründet wurde dieser Rückgang immer wieder mit den neuen Regelungen für die geringfügigen Beschäftigungen. Konkret konnte das Volumen der Schwarzarbeit jährlich reduziert und seit 2003 von 370,0 auf 345,5 Mrd. Euro im Jahr 2006 verringert werden.<sup>11</sup>

Die hohe Sensibilität der Schattenwirtschaft auf äußere Einflüsse wird unter anderem an der Erhöhung des Beitragssatzes für Minijobs deutlich. So wird erwartet, dass allein die zum 1. Juli 2006 erfolgte Anhebung der Pauschalbeiträge für gewerbliche Minijobs von max. 25,1 auf 30,1 Prozent zu einer Zunahme der Schattenwirtschaft um 1,0 bis 2,4 Mrd. Euro führen wird. Neben der Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 wird diese Änderung der Rahmenbedingung für Minijobs somit als zentraler Einflussfaktor der illegalen Beschäftigung ausgemacht. Insgesamt wird für das Jahr 2007 ein Ansteigen der Schattenwirtschaft um 1,6 bis 3,5 Mrd. Euro erwartet.<sup>12</sup>

**Grafik 2: Beschäftigungsentwicklung seit September 2001 – Absolute Veränderungen im saisonal bereinigten Jahresvergleich**



#### 4. Minijobs integrieren Arbeitslose in den Arbeitsmarkt – Die Brückenfunktion ist gegeben

Fakt ist, dass im Jahr 2005 insgesamt 21,3 Prozent der bei der KBS versicherten Arbeitnehmer im Anschluss an einen Minijob eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnahmen. Im Jahr 2006 lag dieser Wert bereits bei 22,3 Prozent. Insgesamt folgte somit fast jedem vierten beendeten Minijob-Arbeitsverhältnis eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Ein Drittel dieser Arbeitnehmer haben die versicherungspflichtige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber aufgenommen, bei dem der Minijob ausgeübt wurde.

Berücksichtigt man bei der Interpretation dieser Werte, dass gemäß einer Erhebung des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI-Essen) nur 24,55 Prozent aller Minijobber überhaupt an der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung interessiert sind, so kann durchaus von einer bedeutsamen Brückenfunktion von Minijobs in den ersten Arbeitsmarkt gesprochen werden.<sup>13</sup>

#### 5. Minijobs erhöhen Ansprüche in der Rentenversicherung

Auch Minijobber erwerben durch die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung – wenn auch nur geminderte – Rentenansprüche. Im Verhältnis zum „vollen“ Beitragssatz in der Rentenversicherung werden dem geringfügig Beschäftigten durch die Zahlung des 15-prozentigen Pauschalbeitrags zum einen Zuschläge an Entgeltpunkten und zum anderen auch Beitragsmonate für die verschiedenen Wartezeiten eines Rentenanspruchs angerechnet.

Durch die freiwillige Zahlung niedriger eigener Beiträge hat der Minijobber sogar die Möglichkeit, vollwertige Ansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben. Seit 1. Januar 2007 kann durch einen Eigenanteil von nur 4,9 Prozent erreicht werden, dass einerseits das erzielte Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Ermittlung der Zuschläge zur Rente einbezogen wird und andererseits die Beitragsmonate in vollem Umfang für die verschiedenen Wartezeiten und für die Aufrechterhaltung des Schutzes gegen Erwerbsminderung angerechnet werden. Zudem werden auch Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation erworben. Ein weiterer wichtiger Vorteil der freiwilligen Aufstockung des

Rentenversicherungsbeitrages ist die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen, um eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (Riester-Förderung) aufzubauen. Unter bestimmten Bedingungen wirkt sich dieser Erwerb von Ansprüchen auf Riester-Förderung sogar auf die Ehepartner aus.

Gesetzlich geregelt ist diesbezüglich auch der Informationsfluss. Jeder Arbeitgeber ist zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses dazu verpflichtet, seine Minijobber über die Möglichkeit dieses sogenannten Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit aufzuklären. Seit Bestehen der Minijob-Zentrale hat sich der Anteil der Beschäftigten, die von der Aufstockungsmöglichkeit Gebrauch machen, mehr als verdoppelt. Mittlerweile liegt dieser Wert bei ca. 178.000 Minijobbern, im Juni 2003 nutzten nur knapp 73.000 Beschäftigte diese Möglichkeit.<sup>14</sup>

#### 6. Minijobs sind ein bedeutendes finanzielles Standbein der Sozialversicherung

Die Beitragseinnahmen, die von der Minijob-Zentrale für die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung eingezogen werden, wachsen seit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2003 stark an. Die Minijobs gewinnen somit für die Sozialversicherung zunehmend an Bedeutung. So belief sich beispielsweise im Jahr 2006 die Summe der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge auf insgesamt 5,22 Mrd. Euro. Im Jahr 2004 lag der vergleichbare Wert noch bei nur ca. 4,04 Mrd. Euro. Innerhalb von drei Jahren haben sich damit die Einnahmen aus geringfügigen Beschäftigungen für die Sozialversicherung um 29,2 Prozent erhöht. 2,79 Mrd. Euro Beitragseinnahmen in der Rentenversicherung entsprechen 0,2 Beitragssatzpunkten (*Grafik 3*).

Inwieweit sich die Höhe der jährlich eingezogenen Beiträge durch die zum 1. Juli 2006 erfolgte deutliche Anhebung der Beitragssätze für Minijobs verändern wird, bleibt abzuwarten. Mit der Anpassung der Beiträge von max. 25,1 auf 30,1 Prozent wurde vom Gesetzgeber die finanzielle Belastung der Minijob-Arbeitgeber spürbar erhöht und dadurch die Attraktivität von Minijobs gemindert. Mit der Zahlung des Pauschalbeitrages zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent liegt die Belastung der Arbeitgeber bereits

weit über dem Betrag, der in der Regel im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vom Arbeitgeber geleistet wird (der Arbeitgeberanteil bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beträgt 9,95 Prozent) (*Tab. 2*).

Erste Auswertungen zeigen jedoch, dass es im Jahr 2006 trotz des Rückgangs der geringfügigen Beschäftigungen – bedingt durch Anhebung der Beitragssätze – nicht zu einem Rückgang der Beitragseinnahmen kam. Wurden im ersten Halbjahr vor der Beitragsanpassung insgesamt 2,47 Mrd. Euro eingezogen, so lag dieser Wert im zweiten Halbjahr bei insgesamt 2,75 Mrd. Euro (+ 0,28 Mrd. Euro).

#### 7. Minijobs als Nebenbeschäftigung sichern den Lebensunterhalt und vermeiden Sozialleistungsansprüche

Die Bedeutung von Minijobs, die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden, hat seit 2003 zugenommen. Übt im Dezember 2003 nur 24,0 Prozent aller geringfügig Beschäftigten einen Minijob im Nebenerwerb aus, so waren dies im Dezember 2006 schon 28,8 Prozent.<sup>15</sup> Ein Ziel der Minijob-Reform – legale Beschäftigung im Nebenerwerb wieder attraktiv zu machen – wurde damit erfüllt.

Die Motivation für die Aufnahme einer Beschäftigung im Nebenerwerb ist dabei mehr als eindeutig und wird nach einer Erhebung der KBS an der Verteilung der Erwerbseinkommen der Minijobber in deren Hauptberuf deutlich (*Tab. 3*).

Etwa die Hälfte aller Minijobber, die neben der geringfügigen Beschäftigung noch einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, erwirtschaftet in der Hauptbeschäftigung ein Erwerbseinkommen von max. 1.400 Euro brutto. Legt man die vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ermittelte Niedriglohnschwelle in Höhe von 1.630 Euro zugrunde, so gehören mehr als 57 Prozent der Minijobber im Nebenerwerb zu dem Personenkreis, dessen Lohn in der Hauptbeschäftigung unterhalb von 2/3 des Medianlohns aller Vollzeitbeschäftigten (Niedriglohnbeschäftigte) liegt.<sup>16</sup>

Die Sicherung des Lebensunterhalts und die Vermeidung von etwaigen Sozialleistungsansprüchen, welche ohne

die Aufnahme eines Minijobs entstehen würden, ist somit für eine Mehrheit der Minijobber offenkundig der wesentliche Grund für die Ausübung des Minijobs neben der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung.

### 8. Minijobs lassen sich nur in wenigen Betrieben in eine existenzsichernde Beschäftigung umwandeln und sind für viele kleine Betriebe unverzichtbar

Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in den einzelnen Betrieben ermöglicht es vielfach nicht, Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen umzuwandeln.

Unterstellt man, dass mindestens drei Minijob-Arbeitsverhältnisse mit relativ hohen Arbeitsentgelten bei demselben Betrieb erforderlich sind, um eine existenzsichernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen, so eignet sich die Mehrheit der bei der Minijob-Zentrale verzeichneten Betriebe mit ihren Arbeitsverhältnissen nicht für eine derartige Umwandlung.

Ca. 1,1 Mio. der insgesamt rund 1,8 Mio. Minijob-Arbeitgeber beschäftigen nur einen oder zwei geringfügig entlohnte Beschäftigte. Damit verfügen mehr als 60 Prozent dieser Arbeitgeber nicht über die notwendige Anzahl an Minijob-Arbeitsverhältnissen, welche in eine existenzsichernde versicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt werden können.

Weitere rund 194.000 Arbeitgeber beschäftigen genau drei Minijobber. Auch hier liegt die Vermutung nahe, dass sich diese Beschäftigungen eher nicht in eine Versicherungspflicht begründende Vollbeschäftigung wandeln lassen. Voraussetzung hierfür wäre unter anderem, dass es sich bei den Minijobs um gleichartige Tätigkeiten handelt. Ein Beispiel für Beschäftigungen, die sich aufgrund ihrer Eigenart nicht umwandeln lassen, sind mehrere Zeitungsbot(inn)en, die jeweils verschiedene Zustellbezirke betreuen und daher nicht durch eine Vollkraft ersetzt werden können, weil für die Zustellung ein bestimmtes Zeitfenster eingehalten werden muss.

Zudem messen Arbeitgeber dem Minijob als Instrument zur Flexibilisierung ihrer Arbeitsabläufe eine hohe Bedeutung bei. Zwei Kriterien, die sich auf die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse beziehen verdeutlichen dies:

**Tab. 2: Höhe der Abgaben für gewerbliche Minijobs**

	Abgabenhöhe in Prozent	
	bis 30. Juni 2006	seit 1. Juli 2006
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	11,0	13,0
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (mit Aufstockungsmöglichkeit für den Arbeitnehmer auf 19,9 %)	12,0	15,0
Einheitliche Pauschsteuer	2,0	2,0
Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit / Mutterschaft	0,1	0,1
<b>Summe</b>	<b>25,1</b>	<b>30,1</b>

**Tab. 3: Erwerbseinkommen der Minijobber in deren Hauptberuf**

Erwerbseinkommen aus der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (brutto)	Anteil in Prozent
bis 1.200 Euro	39 %
1.201 – 1.400 Euro	10 %
1.401 – 1.600 Euro	9 %
1.601 – 2.000 Euro	10 %
2.001 – 2.500 Euro	13 %
mehr als 2.500 Euro	19 %

**Tab. 4: Verteilung der Rentner (KBS) mit Minijob nach Rentenhöhe**

Rentenhöhe	Anteil in Prozent
bis 1.000 Euro	44 %
1.001 – 1.200 Euro	24 %
1.201 – 1.400 Euro	16 %
1.401 – 1.600 Euro	8 %
mehr als 1.600 Euro	8 %

Ein Teil der Minijobs wird zum kurzzeitigen Abfedern von Beschäftigungsspitzen benutzt. Indiz hierfür ist die verhältnismäßig hohe Anzahl der über ein gesamtes Kalenderjahr bei der Minijob-Zentrale eingehenden Entgeltmeldungen. 10,2 Mio. Entgeltmeldungen im Jahr 2005 stehen im Jahresdurchschnitt nur ca. 6,5 Mio. geringfügig Beschäftigte gegenüber. Dies kann als Anzeichen für eine verhältnismäßig hohe Anzahl an unterjährigen Beschäftigungen gedeutet werden.

Ein anderer Teil der Minijobs ist dagegen gemäß eigener Berechnungen auf eine langfristige Beschäftigungsdauer angelegt. Ende 2005 durchgeführte Auswertungen zeigen beispielsweise, dass zum damaligen Zeitpunkt ein Drittel aller geringfügigen Beschäftigten (1,83 Mio.) bereits vor der Neuregelung der Minijobs begonnen wurde.

Beide Beschäftigungsvarianten – sowohl die nur kurzzeitig als auch die längerfristig ausgeübten Minijobs – lassen vermuten, dass sie erstens nicht aufgrund der Neuregelungen zum 1. April 2003 aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen hervorgegangen sind und zweitens, im Umkehrschluss, auch nicht geeignet sind, daraus existenzsichernde sozialversi-

cherungspflichtige Beschäftigungen zu kreieren.

### 9. Minijobs ergänzen die Rente und finanzieren das Studium

Laut Untersuchung des RWI-Essen werden ca. 13 Prozent aller Minijobs von Rentnern und 14 Prozent von Schülern, Studenten oder Auszubildenden ausgeübt.<sup>17</sup>

Diese Beobachtungen gehen in etwa konform mit einer Analyse der Altersstruktur des Datenbestandes der Minijob-Zentrale. Demnach waren im Dezember 2006 fast 11 Prozent der geringfügig Beschäftigten über 65 Jahre alt und somit in einem Alter, in dem in der Regel eine Rente bezogen wird. Der Anteil der über 60-jährigen liegt sogar bei mehr als 17 Prozent. Ca. 16 Prozent der Minijobber waren unter 25 Jahre alt. Damit gehören insgesamt knapp 1,7 Mio. Minijobber diesen beiden Personengruppen an.

Die in *Tabelle 4* dargestellte Verteilung nach Renteneinkünften lässt den Schluss zu, dass der weit überwiegende Teil der Rentner, die einen Minijob ausüben, einer Nebenbeschäftigung nachgehen, um ihren Lebensun-

Fortsetzung Seite 22

Fortsetzung von Seite 11

terhalt sichern zu können. Laut KBS-Rentenbestand verfügen rund 68 Prozent der mit Minijob beschäftigten Vollrentner über eine Rente von höchstens 1.200 Euro im Monat. Die Ausübung des Minijobs vermeidet damit in vielen Fällen ergänzende Sozialleistungsansprüche.

Eine entsprechende Bewertung ergibt sich für den Personenkreis der Studenten. Nicht zuletzt bedingt durch die flächendeckende Einführung von Studiengebühren kann man davon ausgehen, dass Minijobs zur Finanzierung des Studiums herangezogen werden.

Unterstellt, dass sowohl Rentner als auch Studenten oder Schüler ihre Motivation zur Ausübung eines Minijobs in der Sicherung des Lebensunterhalts bzw. in der Finanzierung ihrer Berufsbildung sehen, wird die zentrale Bedeutung von Minijobs erneut deutlich.

### 10. Minijobs sichern die Beschäftigten arbeitsrechtlich ab

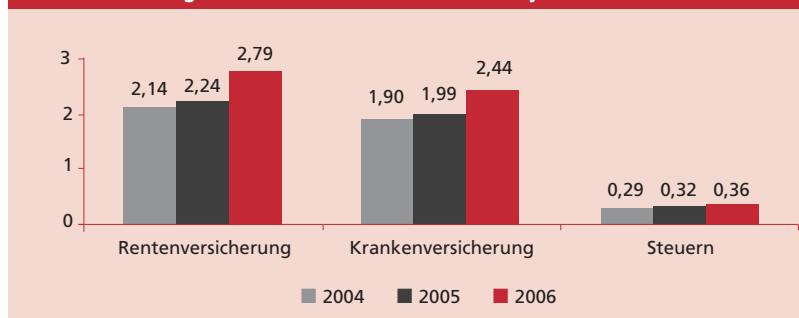
Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ermöglicht es dem Arbeitgeber grundsätzlich nicht, Minijobber von allgemein begünstigenden Regelungen auszunehmen und diese damit schlechter zu stellen als andere Arbeitnehmer.

Minijobber haben gegenüber ihren Arbeitgebern z. B.:

- bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu sechs Wochen lang Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe des regelmäßigen Arbeitsentgelts,
- Anspruch auf Mutterschutzlohn für die Zeit von Beschäftigungsverboten bzw. auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz,
- Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub,
- Anspruch auf Entgeltfortzahlung für Arbeitszeit, die wegen eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, sowie den
- Anspruch darauf, dass die gesetzlichen Kündigungsfristen beachtet werden.

Die Höhe der Inanspruchnahme des ebenfalls von der Minijob-Zentrale be-

**Grafik 3: Beitrags- und Steuereinnahmen der Minijob-Zentrale in Mrd. Euro**



treuten und durchgeführten Umlageverfahrens zum Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft zeigt ebenfalls, dass eine Absicherung der Minijobber vorliegt. So gingen alleine im Zeitraum von April bis Dezember 2006 insgesamt mehr als 230.000 Erstattungsanträge von Minijob-Arbeitgebern ein. Die Zahl der Beitragskonten von Arbeitgebern, die am Umlageverfahren teilnehmen, wächst zudem stetig an.

### Fazit

Die mit der Neuregelung von geringfügigen Beschäftigungen im Jahr 2003 beabsichtigten Ziele sind erreicht worden. Sowohl die dargestellte Schaffung von neuen Beschäftigungsmöglichkeiten im Niedriglohnsektor, die Verringerung der Schwarzarbeit und auch die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sind Indizien für eine geglückte Reform.

Wieso bis zum heutigen Tage die sowohl von den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gleichermaßen positiv angenommene Regelung und das als unverzichtbares Flexibilisierungselement geschätzte Arbeitsmarktinstrument immer wieder auf den Prüfstand gestellt und in Zweifel gezogen wird, lässt sich anhand der aufgezeigten Fakten nicht nachvollziehen. ■

Ulrich Pott  
Pieperstr. 14-28  
44781 Bochum

Roman Pfeiffer  
Loskamp 32  
45329 Essen

Thorsten Vennebusch  
Adamsstr. 9b  
45731 Waltrop

- 1 Deutscher Bundestag (2003), Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auf den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherung und die öffentlichen Finanzen, Drucksache 15/758, 31. März 2003.
- 2 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2003), Wirtschaftsbericht 2003 – Brücken in den Arbeitsmarkt, Juli 2003.

- 3 Deutscher Bundestag (2003), s.o.
- 4 Deutscher Bundestag (2003), s.o.
- 5 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006): Arbeitslosengeld II reformieren – Ein zielgerichtetes Kombilohnmodell, Expertise im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, August 2006.
- 6 Bofinger, Peter et al. (2006): Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich, Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, August 2006.
- 7 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2006): Die Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Bericht 2006 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Wirkung der Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (ohne Grundsicherung für Arbeitsuchende), Dezember 2006.
- 8 DRV KBS, Minijob-Zentrale: Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, IV. Quartal 2006.
- 9 Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt in Zahlen, Beschäftigungsstatistik Dezember 2006. Nürnberg, Februar 2007.
- 10 Statistisches Bundesamt: Jahr 2006 – 0,7 Prozent mehr Erwerbstätige als ein Jahr zuvor. Pressemitteilung vom 2. Januar 2007.
- 11 Schneider, Friedrich (2007): Nach drei Jahren Rückgang erstmals wieder steigende Schattenwirtschaft in Deutschland für das Jahr 2007 prognostiziert – Fluch oder Segen?, Seite 2.
- 12 Schneider, Friedrich (2007): Nach drei Jahren Rückgang erstmals wieder steigende Schattenwirtschaft in Deutschland für das Jahr 2007 prognostiziert – Fluch oder Segen?, Seiten 5 und 6.
- 13 Fertig, Michael; Kluge, Jochen; Scheuer, Markus: Aspekte der Entwicklung der Minijobs. RWI Essen, 11/2004.
- 14 vgl. DRV KBS, Minijob-Zentrale: Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge. Vordrucknummer 1 99 07, Stand Dezember 2006.
- 15 Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt in Zahlen, Beschäftigungsstatistik Dezember 2006. Nürnberg, Februar 2007.
- 16 Rhein, Thomas; Gartner, Hermann; Krug, Gerhard: Niedriglohnsektor – Aufstiegschancen für Geringverdienende verschlechtert. IAB Kurzbericht, Ausgabe Nr. 3 vom 10. März 2005.
- 17 Fertig, Michael; Kluge, Jochen; Scheuer, Markus: Aspekte der Entwicklung der Minijobs. RWI Essen, 11/2004.